



Pet 4-19-11-81503-031273

17192 Waren (Müritz)

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine vorübergehende und ab dem 1. März 2020 rückwirkende Verdopplung des „Warenkorbanteils“ für Nahrungsmittel und Hygieneartikel des Regelbedarfs gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dies sei erforderlich, um die wegen der Corona-Pandemie sprunghaften Kostensteigerungen bei Produkten für Ernährung und Hygiene zu kompensieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 165 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Einleitend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der in der Petition angesprochene Warenkorb in den Existenzsicherungssystemen seit Langem nicht mehr angewandt wird. Das entsprechende Modell wurde bereits vor über 30 Jahren durch das sogenannte Statistikmodell abgelöst.

Während beim Warenkorbmodell Verbrauchsmengen für einzelne vorher genau festgelegte Güter oder Dienstleistungen vorgegeben sowie qualitativ und preislich bewertet wurden, legt das Statistikmodell die tatsächlich mit Hilfe der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erhobenen Verbrauchsausgaben von Personen im unteren Einkommensbereich für als regelsatzrelevant eingestufte Güterkategorien (z. B. Ausgaben für Nahrungsmittel, Strumpfwaren oder Körperpflege) zugrunde.

Der sich hieraus ergebende Regelbedarf stellt somit einen monatlichen Pauschalbetrag (Budget) dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich zu entscheiden haben. Dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe genauso zu berücksichtigen wie andere (einkommensschwache) Haushalte und ggf. entsprechende Ansparungen aus dem Regelbedarf vorzunehmen. Der Regelbedarf ist Teil des Lebensunterhalts und umfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Soweit darauf verwiesen wird, dass auch Leistungsberechtigte in dieser Krisensituation höhere Aufwendungen hätten, unter anderem um sich ausreichend mit den benötigten Gütern des täglichen Bedarfs versorgen zu können, ist Folgendes anzumerken:

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie die Situation sehr aufmerksam verfolge. Bislang sei eindeutig festzustellen, dass es keine Versorgungsengpässe und auch keine außergewöhnlichen Preissteigerungen – wie vorgetragen – gebe. Es sei richtig, dass nicht jederzeit in jedem Supermarkt oder Discounter jedes gewünschte Produkt immer vorrätig sei. Dies sei allerdings normal und komme bei einzelnen Produkten unabhängig von der Corona-Pandemie zeitweise vor. Aber es werde verlässlich nachgeliefert, so dass eine Versorgungskrise gegenwärtig nicht erkennbar sei. Für „Hamsterkäufe“ gebe es deshalb keinen Anlass. Wenn es zu den erwähnten kurzzeitigen Engpässen komme, dann vor allem, weil manche Verbraucher bestimmte Waren aus individuellen Gründen im Übermaß kauften und horteten. Dies gelte sowohl in normalen Zeiten als auch während



der aktuellen Situation. Die Bundesregierung hat betont, dass Hamsterkäufe keinen Sinn machten und insgesamt gesehen schädlich seien.

Der Bundesregierung zufolge bestehe zu Forderungen nach höheren Grundsicherungsleistungen wegen der Corona-Pandemie somit keine objektive Notwendigkeit. Selbst wenn es an der einen oder anderen Stelle in den letzten Wochen durchaus zu kleineren Preisschwankungen gekommen sei, so sei dies zunächst nichts Ungewöhnliches. Preisschwankungen für einzelne Produkte gebe es aus den verschiedenen Gründen permanent, so beispielsweise bei Nahrungsmitteln aus saisonalen Gründen. Kritisch werde es dann, wenn Preiserhöhungen bei den für den täglichen Bedarf zwingend erforderlichen Produkten erheblich seien und es für die dadurch verursachten Ausgabensteigerungen keine finanziellen Ausgleichsmöglichkeiten mehr gebe. Dies sei laut Bundesregierung aktuell nicht festzustellen. Sollte sich ergeben, dass reale Veränderungen zu einer anderen Einschätzung führen, werde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Folgewirkungen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sorgfältig prüfen. Die Bundesregierung hat abschließend versichert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die weitere Entwicklung sehr genau verfolgen und entsprechende Handlungsvorschläge vorlegen werde, sollte sich Handlungsbedarf ergeben.

Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des Ausschusses für die Forderung nach einer Sonderzahlung oder Erhöhung der Regelbedarfe nach der bislang feststellbaren Entwicklung keine Begründung.

Deshalb sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.